



# Statuten VeV Schweiz

## ART I: Name, Sitz

1.
  - 1.1 Unter dem Namen „VeV Schweiz – Verein für elterliche Verantwortung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch- und konfessionsneutral. Er steht Vätern und Müttern gleichermaßen offen, unabhängig davon, ob sie verheiratet, getrennt, geschieden oder ledig sind.
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 5200 Brugg

## ART II: Zweck und Aufgabe

### 2. Die Ziele des Vereins sind:

- 2.1 Oberstes Ziel ist die Umsetzung des gemeinsamen Sorgerechtes als Regelfall.
- 2.2 Der Verein fördert die alternierende Obhut (Doppelresidenz) als Lösungsmodell.
- 2.3 Der Verein fördert die Verbesserung der Ausbildung von Personen in privaten und behördlichen Institutionen welche bei Trennungen oder Scheidungen involviert sind. Dabei ist das Ziel, die Interessen und die Sichtweise des Kindes zu berücksichtigen, nötigenfalls auch gegen die Interessen der Elternteile.
- 2.4 Der Verein kann Beratung und Hilfestellung selbst anbieten oder auch andere, schon vorhandene oder im Aufbau begriffene Angebote unterstützen und fördern.

### 3. Der Verein fördert die Verbreitung nachstehender Erkenntnisse und Überlegungen

Aus der Sicht der Kinder:

- 3.1 Ein Kind muss in seiner umfassenden, persönlichen Integrität respektiert werden.
- 3.2 Ein Kind darf keinem Elternteil entfremdet werden.
- 3.3 Kinder "gehören" weder dem Vater noch der Mutter.
- 3.4 Kinder haben ein Recht / Anrecht auf Zuwendung, Betreuung und Liebe von Vater und Mutter, erst recht bei Trennung und Scheidung und zwar mindestens in dem Masse, wie sie es in der Zeit vor der Trennung / Scheidung ihrer Eltern erfahren durften.

### 4. Aus der Sicht der Eltern:

- 4.1 Väter / Mütter dürfen als Eltern, auch bei Trennung und Scheidung:
  - nicht von ihren Kindern getrennt werden
  - nicht gegeneinander aufgebracht werden
  - nicht einseitig als Elternteil ausgeschaltet werden
  - nicht in ihrer Würde als Vater oder Mutter verletzt und erniedrigt werden
- 4.2 Beide Eltern sollen dazu verpflichtet sein, den Kontakt zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- 4.3 Kinder und Eltern haben ein Recht auf Informationen über Kinderrechte und Elternpflichten.



## 5. Spezifische Aufgaben des Vereins sind:

- 5.1 Von den Behörden sachliche und transparente Kinderzuteilungsabklärungen zu fordern.
- 5.2 Eine objektive und transparente Untersuchung vergangener und gegenwärtiger Kinderzuteilungsgutachten durch zuständige behördliche Kontrollorgane (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, KESB, usw.) zu verlangen.  
Dabei muss u.a. besonders untersucht werden inwieweit:
  - Kinderkontakte beschnitten / unterlaufen / verweigert werden.
  - Hilfe bei der Wahrnehmung der Kinderkontakte gewährt wurde oder verweigert wird.
  - Aussagen der Beteiligten oder Schlussfolgerungen der abklärenden Behörden Verwendung finden, welche mit der Kinderzuteilung in keinem Zusammenhang stehen.
  - Aussagen der Parteien klar als solche zu erkennen sind
- 5.3 Die Kontrolle, dass weder vom Verein geforderte Vermittlungen (Art II .2.3.), noch allfällige andere Abklärungen betreffend Kinder, im Scheidungs- oder Trennungsverfahren, durch Gerichte und/oder andere Instanzen behindert und/oder verzögert werden.
- 5.4 Bemühungen, dass Kinderkontakte uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 5.5 Bemühungen, dass falls ein Elternteil das Kontaktrecht verweigert, dieses durch die Behörden unverzüglich durchgesetzt wird und gegen den fehlbaren Elternteil Sanktionen ergriffen werden.
- 5.6 auf Wunsch Begleitung zu Behörden oder zu Beratungsstellen im Rahmen der Möglichkeiten
- 5.7 Beratung von Vätern und Müttern in Sachen Kindeswohl, Trennung und Scheidung

## ART III: Mitgliedschaft

Formulierung gilt für Mann oder Frau sowie für juristische Personen

6. Mitglied kann werden, wer diese Statuten anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
7. Die Mitglieder sind bestrebt, die Ziele des VeV nach ihren persönlichen Möglichkeiten zu fördern, und aktiv zu unterstützen.
8. Die Kollektivmitgliedschaft für Vereine hat an der Generalversammlung eine Stimme.
9. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des Vereines können Persönlichkeiten ernannt werden, die anerkannt wertvolle Arbeit für die Vereinsanliegen geleistet haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind frei von Mitgliederbeiträgen. Die Generalversammlung entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft.
10. Austritt
  - 10.1 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 1. Oktober im Besitze des Vorstandes sein.
  - 10.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
  - 10.3 Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich Rekurs eingereicht werden.
  - 10.4 Nach zwei erfolgten schriftlichen Mahnungen der Beitragspflicht erfolgt der Ausschluss.



## ART IV: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
- d) Arbeitsgruppen

11. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im Folgejahr statt.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
13. Die Generalversammlung ist für folgendes zuständig:
  - Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Décharge Erteilung an den Vorstand
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
  - Beschlussfassung über Statutenänderung
  - Behandlung von Anträgen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die detaillierte Jahresrechnung kann von den Mitgliedern vor der Generalversammlung auf Verlangen eingesehen werden.
14. Wichtige Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.
16. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden (Art. 64 ZGB Abs.3) und muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag versandt werden.
17. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem, Sekretär dem Finanzchef sowie 1 bis 5 Beisitzern.
18. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, konstituiert sich selbst.
19. Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.
20. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
21. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Arbeitsgruppen.
22. Kommissionen und Arbeitsgruppen werden nach Bedarf eingesetzt



## ART V: Finanzen

23. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
24. Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.
25. Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den ordentlichen Mitglieder- sowie aus Kollektivmitgliedschaftsbeiträgen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden oder aus freiwilligen Zuwendungen, sowie Erträgen aus Vereinsaktivitäten.
26. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet mit seinem Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## ART VI: Statutenänderung

27. Eine Statutenänderung kann jederzeit von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei ein entsprechender Antrag dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden muss. Der Vorstand kann auch selber eine Statutenänderung vorbereiten und hierfür bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen

## ART VII: Auflösung des Vereins

28. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
29. Für die Zustimmung zur Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens, das einem gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden muss, braucht es ebenfalls die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
30. Als gemeinnütziger Zweck gilt in erster Linie die Berücksichtigung von notleidenden Scheidungs- und Trennungskindern und ist dementsprechend so einzusetzen.

## ART VIII: Schlussbestimmungen

31. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des VeV Aargau am 30. Januar 1998 in Brugg (AG) genehmigt, bei der Fusion zum VeV Schweiz übernommen, an der Generalversammlung vom 27.03.2008 in Windisch revidiert und an der Generalversammlung vom 30. April 2015 überarbeitet und angenommen.  
Sie treten sofort in Kraft und werden jedem Mitglied zugänglich gemacht.

Brugg den 30. April 2015

Der Präsident

Oliver Hunziker

Die Vizepräsidentin

Brigitte Helfenstein

Der Sekretär

André Müller